

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a VG 2/07 B

L 13 VG 27/04 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 34 VG 68/01 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin,
Sächsische Straße 28, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Januar 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) hat mit Beschluss vom 3. Januar 2007 die Entscheidung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach die Klägerin wegen der Folgen einer 1974 erlittenen Vergewaltigung keinen Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) iVm dem Bundesversorgungsgesetz hat. Die bei der Klägerin feststellbaren Folgen der Gewalttat bedingten nicht - wie nach § 10a OEG erforderlich - eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vH. Die übrigen Gesundheitsstörungen der Klägerin ließen sich nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückführen. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat die Klägerin Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie macht geltend, das Berufungsurteil weiche von der Rechtsprechung des BSG ab und sei verfahrensfehlerhaft zustande gekommen.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da keiner der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Zur formgerechten Rüge einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Eben darin erschöpft sich aber die Begründung der Klägerin. Sie entnimmt verschiedenen Entscheidungen des BSG zwar den Rechtssatz, dass eine in den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht aufgeführte seelische Krankheit wahrscheinliche Folge einer dort angeführten Extrembelastung sei, wenn die Krankheit in engem Anschluss an den belastenden Vorgang ausgebrochen sei. Sie stellt dem aber keinen aus dem Berufungsurteil herausgearbeiteten, abweichenden Rechtssatz des LSG gegenüber.
- 5 Als Verfahrensmängel, auf denen das Berufungsurteil beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), macht die Klägerin einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) und eine unzureichende Beweiswürdigung des LSG (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) geltend. Diese Rügen können schon deshalb nicht zur Zulassung der Revision führen, weil die Klägerin den in



§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG geforderten, vom LSG übergangenen Beweisantrag nicht bezeichnet hat und weil der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG nicht gestützt werden kann.

- 6 Die danach nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

